

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Kerker (AfD)**

vom 12. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. März 2020)

zum Thema:

Vielfalt predigen ist leicht, Vielfalt begründen schwer.

und **Antwort** vom 31. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Apr. 2020)

Herrn Abgeordneten Franz Kerker (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23028
vom 12. März 2020
über Vielfalt predigen ist leicht, Vielfalt begründen schwer.

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Die Begründungen des Senates für die Notwendigkeit einer "Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt" weisen inhaltliche Akzentverschiebungen auf:

Drucksache 18/1996:

"Die Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt ist Voraussetzung für das Zusammenleben in einer Gesellschaft, die die Würde und damit die Wertgleichheit aller Menschen zu ihrem obersten Verfassungsziel erhoben hat (vgl. Artikel 1 des Grundgesetzes (GG), Artikel 6 der Verfassung des Landes Berlin, (VvB))."

Drucksache 18/22011:

"Zu 1.: Der in der Vorbemerkung zitierte Satz aus der Begründung des LADG stellt klar, dass für eine Gesellschaft, die den Schutz der Menschenwürde und damit die Wertgleichheit aller Menschen zu ihrem obersten Verfassungsziel erklärt hat, die Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt eine zentrale Voraussetzung ist."

Drucksache 18/22619

"Zu 4.: Wie bereits in der Drucksache 18/22011 ausgeführt, stellt die Gesetzesbegründung zum Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) klar, dass für eine Gesellschaft, die den Schutz der Menschenwürde zu ihrem obersten Verfassungsziel erklärt hat, die Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt eine zentrale Voraussetzung ist. Einer Herleitung aus den genannten Staatszielen bedarf es daher nicht."

1. Wieso ist in Drucksache 18/1996 von einem "Zusammenleben" in einer Gesellschaft die Rede, welches einer Voraussetzung bedürfe, in den Drucksachen 18/22011 und 18/22619 jedoch nicht?

2. Wieso ist in letzteren beiden Drucksachen von einem "Schutz" der Menschenwürde die Rede, nicht aber in ersterer?

Zu 1. und 2: Die unterschiedlichen Formulierungen führen zu keinen inhaltlichen Akzentverschiebungen.

So kann man „Gesellschaft“ als Gesamtheit der Menschen, die zusammen unter bestimmten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen leben definieren (www.duden.de). Ob man von einer Voraussetzung „für das Zusammenleben in einer Gesellschaft“ oder schlicht „für eine Gesellschaft“ spricht, macht inhaltlich keinen Unterschied.

Die Drucksache 18/1996 verweist auf Artikel 1 des Grundgesetzes (GG) dessen nicht amtliche Überschrift in einschlägigen Gesetzessammlungen „Schutz der Menschenwürde“ lautet, sodass in allen Drucksachen auf den „Schutz der Menschenwürde“ Bezug genommen wird.

3. Artikel 1 des GG besagt: "(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt." Achtung und Schutz von etwas Bestehendem ist etwas anderes als die Verwirklichung von etwas zu Erreichendem.

Wo ist hier von einem "obersten Verfassungsziel" die Rede?

Zu 3: Die Stellung des Schutzes der Menschenwürde als oberstes Verfassungsziel ergibt sich insbesondere aus dessen Wortlaut und systematischer Stellung im Grundgesetz.

4. Fehlte seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes 1949 dem Zusammenleben in der Gesellschaft die zentrale Voraussetzung, da es ja eine "Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt" bisher nicht gegeben hat?

Zu 4: Der Umstand, dass der Entwurf des Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG-E) pro-aktive Regelungen zur Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt - die eine zentrale Voraussetzung für das Zusammenleben in unserer Gesellschaft ist - enthält, sollte nicht dahingehend missverstanden werden, dass es bisher überhaupt keine solche Förderung gab.

5. Auf die Fragen in Drucksache 18/22619 antwortet der Senat u.a. wie folgt:

"Zu 1. und 2.: Die Ausführungen aus dem oben genannten Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) beziehen sich auf die Menschenwürde gem. Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG), die den obersten Wert im Grundgesetz darstellt. Es stellt klar, dass auch in der Gemeinschaft grundsätzlich jeder Einzelne ALS GLEICHBERECHTIGTES GLIED MIT EIGENWERT anerkannt werden muss." (Hervorhebung durch den Senat).

Der Senat wird gebeten, im Sinne der ursprünglichen Fragestellung in Drucksache 18/22011 darzulegen, worauf er (a) seine Herleitung einer "Wertgleichheit" der Menschen aus deren "Eigenwert" stützt und (b) ob die Ausdrücke "Menschenwürde" und "Wertgleichheit des Menschen" dasselbe bezeichnen, oder nicht.

Zu 5 a): Wie sich bereits aus der Beantwortung der Fragestellungen in der Drucksache 18/22011 ergibt, stützt der Senat seine Herleitung auf den Schutz der Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 GG.

Zu 5 b): Nein. Sie bezeichnen nicht dasselbe.

6.) In Drucksache 18/22619 wird die Frage gestellt: "Stimmt der Senat der Auffassung zu, dass man in dem Maße, wie man dem Menschen einen quantifizierbaren Wert zuspricht, ihm zugleich die Würde abspricht?"

Die Antwort hierauf lautet:

"Zu 3. Der Senat beantwortet keine hypothetischen Fragestellungen."

Eine hypothetische Fragestellung hat die Form: "Einmal angenommen dass A, wie stünde es um B?", wobei A als nicht gegeben vorausgesetzt wird; Frage 3 ist nicht hypothetisch.

Der Senat wird gebeten, zu Frage 3 inhaltlich Stellung zu beziehen, zumal sie aus Sicht des Fragestellers aufzuklären hilft, welche Sichtweise der Senat etwa gegenüber dem Thema der Straßenprostitution einnimmt.

Zu 6: Die Beantwortung der Fragestellung hängt - aufgrund ihrer Allgemeinheit - vom jeweiligen Einzelfall ab und kann nicht generell abschließend beurteilt werden.

Berlin, den 31. März 2020

In Vertretung
Margit Gottstein
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung